

Die institutionelle Reform des Kartellrechts als verfahrensrechtliche Herausforderung

Marc Steiner

(Der Referent vertritt seine persönliche Auffassung, welche nicht notwendigerweise mit derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmt und dieses in keiner Weise bindet.)

Bern 29. Juni 2012

1

Prämisse: EMRK und Kartellverfahren

Die folgenden Ausführungen fassen auf der Prämisse, dass der EMRK im Grundsatz auch im Rahmen des status quo Rechnung getragen werden kann. Die vorgeschlagene Reform ist also auch in Bezug auf die direkten Sanktionen ein “policy choice”. (Vorbehalt: Anders lautendes Beratungsergebnis des BGer)

Vorbemerkung I: Das Thema ist nicht die Beurteilung der Reform an sich

- Braucht es diese Institutionenreform, um das Problem der Verbandsvertreter zu lösen ?
- Was bewirkt das “Auseinandernehmen” der Funktionen der WEKO ?
- Wäre ein kampfwertgesteigerter “status quo” nicht die bessere Lösung ?

Vorbemerkung II: Das Thema ist auch nicht die Art der Integration der vorgesehenen Einheit in die Justizorganisation

Nach der Ansicht des Referenten ist die entscheidende Frage nicht, ob ein Bundeswettbewerbsgericht geschaffen oder die neue Justizfunktion ins BVGer integriert wird. Entscheidend ist, ob die neue Justizeinheit erstinstanzlich oder wie bisher als Rechtsmittelinstanz amten wird (Art. 24a VE KG).

Vorbemerkung III: Der Einsatz von Richterinnen und Richtern mit spezifischem Hintergrund

Die Integration von nicht juristischem Wissen (vgl. dazu Art. 21 Abs. 3 VGG in der Fassung gemäss VE KG) kann auch durch den Einsatz von Ökonomen in der Rechtsmittelinstanz sichergestellt werden, wie dies zu Rekurskommissionszeiten gelebte Praxis war.

Was bedeutet die vorgeschlagene Reform aus verfahrensrechtlicher Sicht?

- Untersuchungsgrundsatz vs. Rückweisung der Anklage
- Unmittelbarkeitsprinzip nach deutschem Vorbild?
- Welcher Natur ist demnach die hier anvisierte Verfahrensordnung sui generis?

Was bedeutet die vorgeschlagene Reform aus verfahrensrechtlicher Sicht?

Was genau ist die Rechtsnatur dieses „Antrags“ der Wettbewerbsbehörde ?
Welche Bedeutung hat die StPO/BStP?
Akkusations- und Immutabilitätsprinzip?

Untersuchungsgrundsatz nach VwVG vs. Anklage und Urteil nach strafprozessualen Grundsätzen I

These: Der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) erlaubt das eher pragmatische Zusammentragen des relevanten Sachverhalts.

Selbstverständlich muss dabei die Gewährung der verfahrensrechtlichen Garantien sichergestellt sein.

Untersuchungsgrundsatz nach VwVG vs. Anklage und Urteil nach strafprozessualen Grundsätzen II

Müsste nach dem neuen Modell bei
Ergänzung des Sachverhalts allenfalls
teilweise zum Mittel der Rückweisung
der Anklage gegriffen werden (vgl. dazu
Art. 329 StPO) ?

Untersuchungsgrundsatz nach VwVG vs. Anklage und Urteil nach strafprozessualen Grundsätzen III

Art. 329 Abs. 2 StPO:

Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung oder später im Verfahren, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann, so sistiert das Gericht das Verfahren. Falls erforderlich, weist es die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück.

Untersuchungsgrundsatz nach VwVG vs. Anklage und Urteil nach strafprozessualen Grundsätzen IV

Art. 30 Abs. 4 VE KG:

Das Bundesverwaltungsgericht kann einen Antrag der Wettbewerbsbehörde an diese zurückweisen, wenn umfangreiche zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen notwendig sind, damit ein Entscheid in der Sache ergehen kann.

Untersuchungsgrundsatz nach VwVG vs. Anklage und Urteil nach strafprozessualen Grundsätzen V

Ergänzt das Gericht den Sachverhalt zu stark selbst ohne Rückweisung, kann seitens der Verteidigung möglicherweise ein Rollenkonflikt des faktisch die Anklage ergänzenden Richters zum Thema gemacht werden.

Vom Aktenprozess zur Unmittelbarkeit I

Art. 39 und 40 VGG sehen zwar Instruktions- und Parteiverhandlung vor (vgl. zur öffentlichen Beratung Art. 41 Abs. 3 VGG); das derzeitige verwaltungsgerechtliche Rechtsmittelverfahren ist gleichwohl im Wesentlichen als Aktenprozess ausgestaltet.

Vom Aktenprozess zur Unmittelbarkeit II

Art. 40 Abs. 1 Bst. c VGG in der Fassung gemäss VE KG sieht vor, dass bei kartellrechtlichen Sanktionen eine Parteiverhandlung durchzuführen ist, wenn die Verfahrensbeteiligten nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Vom Aktenprozess zur Unmittelbarkeit III

Art. 343 StPO: Beweisabnahme

Abs. 3: [Das Gericht] erhebt im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.

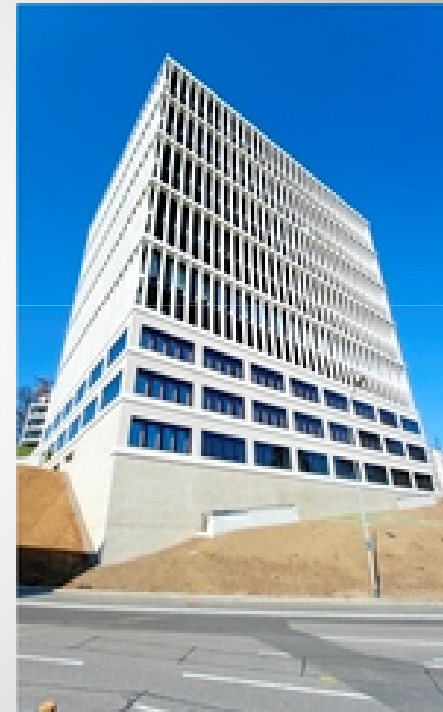
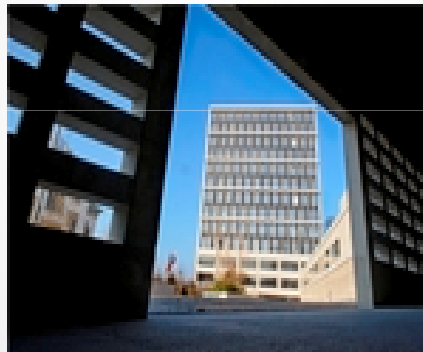
Vom Aktenprozess zur Unmittelbarkeit IV

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die „Verteidigung“ versuchen wird, im Verfahren vor dem Bundeswettbewerbsgericht die Unmittelbarkeit zu erzwingen.

Fazit aus verfahrensrechtlicher Sicht

Hier wird prima facie eine rudimentäre Verfahrensordnung sui generis beabsichtigt, in Bezug auf welche längst nicht geklärt ist, welcher Logik sie folgt. Es wird zwar nicht formell auf die StPO verwiesen, aber der entsprechende Geruch haftet ihr an. Die Folgen dieser Ausgangslage bleiben abzuwarten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Bern 29. Juni 2012

18